

von Webers Demokratietheorie ins Zentrum zu stellen, denn es waren eben Debatten *um Institutionen*, in die er seinerzeit mittels Artikeln und Reden intervenierte und die Weber für enorm wichtig hielt, wie er in der Einleitung zu *Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland* bezeugt:

»Staatstechnische Änderungen machen an sich eine Nation weder tüchtig noch glücklich, noch wertvoll. Sie können nur mechanische Hemmnisse dafür forträumen, und sind also lediglich Mittel zum Zweck. Und man mag es vielleicht beklagen, daß so bürgerlich nüchterne Dinge [...] überhaupt wichtig sein *können*. Aber es ist nun einmal so.« (MWG I/15: 436, Herv.i.O.)

Der Niedergang des Kaiserreichs hat Weber somit erst dazu animiert, sich intensiv mit der konkreten Institutionalisierung demokratischer Politik auseinanderzusetzen. Wenn Demokratie für ihn eine bestimmte Lösung des Nachfolgeproblems charismatischer Herrschaft ist, sind seine institutionenpolitischen Auseinandersetzungen dieser Jahre als Versuche der Verstetigung derselben zu verstehen. Dass Weber viel an einer möglichst geordneten demokratischen Politik liegt, wird besonders in den Jahren des Umbruchs zwischen Kaiserreich und Weimarer Republik deutlich, der in der folgenden Analyse seiner institutionenpolitischen Auseinandersetzungen im Hintergrund steht.

3 Wahlen und Wahlrecht

Die Wahlrechtsfrage stand im Zentrum der institutionenpolitischen Debatten im Kaiserreich.⁴⁷ Wie schon bei Alexis de Tocqueville und John Stuart Mill nimmt die Institution der Wahlen daher auch bei Weber nicht zufällig eine zentrale Stellung ein. Insbesondere ging es in den entsprechenden Debatten um das preußische Dreiklassenwahlrecht, das zunehmend als Symbol des Obrigkeitsstaates betrachtet wurde. Auf Reichsebene kam dagegen ein selbst im europäischen Vergleich sehr fortschrittliches allgemeines und gleiches Wahlrecht zur Anwendung (vgl. Llanque 2000a: 73, Llanque 2000b: 39) – für Kluxen »das spektakulärste Element der ganzen Verfassung« (Kluxen 1985: 35). Die Liberalen mussten seit Gründung des Kaiserreichs einen sukzessiven Verlust an Einfluss hinnehmen. Nicht nur die Kanalisierung politischer Macht auf die Person Bismarcks, sondern auch das Erstarken der Sozialdemokratie sorgten dafür, dass die anfangs sichere parlamentarische Mehrheit liberaler Parteien im Reichstag im Laufe der Jahre dahinschwand

47 Im deutschen Kaiserreich kamen je nach Bundesstaat unterschiedliche Wahlsysteme zum Einsatz. Im preußischen Landtag galt weiterhin das Dreiklassenwahlrecht. Dazu und zu den Unterschieden zwischen den Landesparlamenten im Kaiserreich siehe Sheehan (1983: 263ff.).

(vgl. Sheehan 1983: 260). Hinzu kam die zunehmende Spaltung in ein rechts- und linksliberales Lager, das auf den entsprechenden Seiten des politischen Spektrums versuchte, die eigene Anhängerschaft zu erweitern (vgl. ebd.: 302). Die Spaltung betraf auch die Haltung zum Wahlrecht, wobei vor allem die Frage nach der Abschaffung des preußischen Dreiklassenwahlrechts und damit die Einführung des gleichen Wahlrechts im Zentrum der Debatten stand.

Wahlen nehmen auch für Weber eine wichtige Rolle bei der Institutionalisierung der Demokratie ein.⁴⁸ Im modernen Staat sei die Wahl ebenso wie die (innerparlamentarische) Abstimmung das zentrale Medium der Entscheidungsfindung. Anders als im Ständestaat, der durch die Schließung von Kompromissen charakterisiert sei, beruhe die staatliche Willensbildung hier auf der Wahl mittels Stimmzettel (vgl. MWG I/15: 368).⁴⁹ Die moderne staatliche Willensbildung fußt damit nach Weber auf der Möglichkeit der Partizipation der gesamten Bevölkerung:⁵⁰ Aus dem von der modernen Bürokratie erzeugten »Gehäuse der Hörigkeit« (MWG I/15: 464) gelte es, möglichst viele Teile der individualistischen Bewegungsfreiheit sowie der Demokratie gleichermaßen zu retten. Sobald das voluntaristische Element auf Dauer an Normen gebunden und damit legalisiert wird, spricht Weber von »Wahlen« (vgl. MWG I/22-4: 499f.).⁵¹ Die nach allgemeinen und gleichen Wahlrecht durchgeführte Wahl ist somit die entscheidende Institution, in der sich Webers voluntaristische Präferenz verwirklichen soll.

Die Wahl ist für Weber das einzig mögliche Mittel zur Partizipation der Bevölkerung. Zwar könne jeder zum *Gelegenheitspolitiker* werden, dafür bleibe den meisten Bürgern aber einzig der Gang zur Wahlurne (vgl. MWG I/17: 167). Dolf Sternberger

-
- 48 In diesem Kapitel geht es also insgesamt um klassische *Parlamentswahlen*. Andere Wahlen, wie die Direktwahl zur Reichspräsidentenschaft, werden in den späteren jeweiligen Abschnitten behandelt.
- 49 Wenn doch Kompromisse gebildet werden, so gesteht Weber ein, dann geschieht dies immer vor dem Hintergrund der Abstimmungen, die letztendlich die Entscheidung herbeiführen (vgl. MWG I/15: 368).
- 50 Das ist ein Beispiel für den von Hennis so bezeichneten »voluntaristischen Liberalismus« (Hennis 1987: 222) Webers, der die modernen staatlichen Institutionen ausfüllen müsse (vgl. ebd.: 216). Zum Voluntarismus in Max Webers Politikverständnis siehe auch Mommsen (1974b: 425ff.).
- 51 Weber unterscheidet die Wahl von der *Akklamation*. Ein Beispiel für letztere ist für Weber das Plebiszit Napoleons III. in Frankreich von 1870. Hier läge keine Wahl vor, da nicht zwischen Kandidaten gewählt, sondern bloß die Machtansprüche eines Herrschers per Abstimmung anerkannt würden (vgl. MWG I/22-4: 499, ebd.: 504). Darauf beruht auch Webers Unterscheidung zwischen plebiszitärer *Herrschaft* und plebiszitärer *Demokratie*, die im Gegensatz zur ersteren als »eine Art der charismatischen Herrschaft [gilt], die sich unter der *Form* einer vom Willen der Beherrschten abgeleiteten und nur durch ihn fortbestehenden Legitimität verbirgt« (MWG I/23: 535).

hat ihm in diesem Zusammenhang vorgeworfen, durch die Fixierung auf den Begriff Herrschaft in der Demokratie nur eine Lösung des Problems der Führungsauslese zu sehen und unter einem »blinden Fleck« mit Blick auf zivilgesellschaftliches Engagement zu leiden (vgl. Sternberger 1980: 149–152). Diese Reduktion der Partizipation auf den Wahlakt offenbart Webers »minimalistische Konzeption« (Anter 2020: 59) der Demokratie, die er auch im eingangs zitierten Ludendorff-Gespräch äußert: Nachdem die Bevölkerung ihre Repräsentanten gewählt und sich das Parlament konstituiert hat, ist sie zur Passivität verdammt.⁵² Vor diesem Hintergrund sind die folgenden Ausführungen zu Webers besonderen institutionellen Vorschlägen immer schon eingefärbt: In der Tatsache, dass sie die einzig gewünschte Form politischer Partizipation sind und Weber dementsprechend nicht wie Mill und Tocqueville noch versucht, Bereiche der Selbstverwaltung offen zu halten, ist in der Kanalisierung der Partizipation auf den Wahlakt bereits eine Einschränkung politischer Partizipationsmöglichkeiten enthalten.

3.1 Allgemeines Wahlrecht

Die Unvermeidbarkeit der Einführung eines allgemeinen Männerwahlrechts,⁵³ das einem breiten Teil der Bevölkerung Zugang zur Wahlurne beschaffte, ist bereits in den 1860er Jahren in vielen europäischen Staaten zum Konsens geworden (vgl. Richter 2017: 334). In Deutschland war es ausgerechnet der von Weber für die gesellschaftliche Entpolitisierung verantwortlich gemachte Bismarck, unter dessen Ägide 1867 das allgemeine Männerwahlrecht für den Reichstag des Norddeutschen Bundes in Deutschland eingeführt wurde. Nachdem Bismarck sich zunächst noch sicher sein konnte, dass die erstmals wahlberechtigten Angehörigen der »unteren Klassen« weitgehend monarchistisch gesinnt und traditionsorientiert waren (vgl. ebd.: 332), änderte sich dies spätestens mit der zunehmenden Etablierung der Sozialdemokraten, deren Einfluss Bismarck folglich durch die Sozialistengesetze einzudämmen versuchte.⁵⁴

-
- 52 Weber spricht von einer Spaltung der wahlberechtigten Bevölkerung in einen aktiven Teil (einer kleinen Minderheit, die sich parteipolitisch beteilige) und einen passiven Teil (vgl. MWG I/17: 197). Parteien seien aufgrund dieser angenommenen Freiwilligkeit *voluntaristische* Vereinigungen (vgl. MWG I/15: 365f). Im Voluntarismus liegt Hennis zufolge das zentrale Charaktermerkmal des besonderen Weber'schen Liberalismus (vgl. Hennis 1987: 222).
- 53 Hier ist zunächst nur vom Männerwahlrecht die Rede, da Webers Position zum Frauenwahlrecht nicht eindeutig ist (siehe dazu Abschnitt 3.1).
- 54 Ob Bismarck dabei in Vertrauen auf die monarchistisch-konservative Gesinnung der arbeitenden Bevölkerung in erster Linie die liberalen bürgerlichen Kräfte politisch eindämmen wollte, wovon Hedwig Richter zufolge die ältere Forschung ausgeht, oder ob er, wie neuere Arbeiten suggerieren, im Sinne des *nation-building* möglichst alle politischen Strömungen auf einen Nenner bringen wollte, bleibt offen (vgl. ebd.: 332–334).

Vor allem die Nationalliberalen – unter ihnen Max Webers Vater, der als Politiker der Nationalliberalen eine einflussreiche Stellung im preußischen Landtag innehatte – sahen das allgemeine und gleiche Männerwahlrecht als »politisches Grundübel« (Mommsen 1974b: 3, vgl. Llanque 2000b: 62). Der Historiker Herrmann Baumgarten, der dem Hause Weber nahestand und für die Entwicklung des jungen Max Weber eine prägende Figur war, fürchtete, es würde »die rohen Instinkte der Massen zur Herrschaft« (Marcks 1894: CXVIII) bringen. So verwarf auch Weber zunächst das unter Bismarck eingeführte Wahlrecht als »Danaergeschenk«, da es »der reinste Mord für die Gleichberechtigung« (MWG II/1: 471) sei. Wie dem allgemeinen Wahlrecht steht Weber vor der bereits erwähnten Amerikareise im Herbst 1904 auch der Demokratie insgesamt desinteressiert bis ablehnend gegenüber (vgl. Breuer 2006: 113f.).

Diese Haltung ändert er spätestens 1917, als angesichts der Regierungskrise nach dem Rücktritt des Reichskanzlers Bethmann-Hollweg die Debatten um grundlegende Verfassungsreformen neu entflamten. Bereits zuvor hatte Weber in der *Frankfurter Zeitung* unter dem Titel *Ein Wahlrechtsnotgesetz des Reichs* die Gewährung des Wahlrechts für aus dem Krieg heimkehrende Soldaten gefordert (vgl. MWG I/15: 217f.), die bisher noch vom Wahlrecht ausgenommen waren (vgl. Fenske 1972: 106f.). Mit dem Wahlrecht würde man ihnen das Mitbestimmungsrecht über Leben und Tod auf dem Schlachtfeld einräumen:

»Gegenüber der nivellierenden unentrinnbaren Herrschaft der Bureaucratie, welche den modernen Begriff des ›Staatsbürgers‹ erst hat entstehen lassen, ist das Machtmittel des Wahlzettels nun einmal das einzige, was den ihr Unterworfenen ein Minimum von Mitbestimmungsrecht über die Angelegenheiten jener Gemeinschaft, für die sie in den Tod gehen sollen, überhaupt in die Hand geben kann.« (MWG I/15: 372, Herv.i.O., siehe auch ebd.: 434)

Aufgabe der »Daheimgebliebenen« sei es daher, »dafür zu sorgen, daß die heimkehrenden Krieger die *Möglichkeit vorfinden*, ihrerseits mit dem Stimmzettel in der Hand durch ihre gewählten Vertreter jenes Deutschland neu aufzubauen, dessen Bestand sie gerettet haben« (MWG I/15: 434, Herv.i.O.). Hier wird erneut deutlich, dass Weber nicht bereit ist, andere Möglichkeiten der Partizipation neben dem Wahlakt einzugestehen.

In *Wahlrecht und Demokratie in Deutschland* nimmt Weber bei der Kritik der Gegner des allgemeinen Wahlrechts kein Blatt vor den Mund: Er attackiert die skeptische Haltung vieler Liberaler zum allgemeinen (und gleichen) Wahlrecht als »Feigheit [...] des Bürgertums vor der ›Demokratie‹« (MWG I/15: 347, Herv.i.O.). Ihnen unterstellt er, sich aus bloßem Eigeninteresse gegen das Wahlrecht zu stellen, um den Fortbestand der Vormachtstellung der Beamten im Staat zu sichern (vgl. MWG

I/15: 347).⁵⁵ Besonders die »Examensdiplomschicht« der Inhaber von Staatsämtern sowie deren Anwärter überzieht er mit scharfer Kritik (vgl. MWG I/15: 387). Ihren Anspruch, ähnlich wie die englische Aristokratie eine privilegierte Führungsschicht bilden zu können, weist Weber zurück: Vielmehr führe die Erziehung an den Universitäten und vor allem der Einfluss der Burschenschaften dazu, ihnen die »fatalen Züge eines lackierten Plebejers« (MWG I/15:384) zu verleihen. Ihr Beteuern, sie würden für die Verteidigung vornehmer Werte in der Politik einstehen, kommentiert Weber lapidar: Es seien in Deutschland überhaupt keine Werte vorhanden, die durch die Einführung des allgemeinen Wahlrechts vernichtet werden könnten (vgl. MWG I/15: 389). Die Demokratisierung, mit der Weber hier in Toqueville'scher Manier die Nivellierung der ständischen Gliederung der Gesellschaft verbindet, ist für ihn eine unumkehrbare Tatsache, die nur zwei Optionen offenließe: entweder die »Masse der Staatsbürger rechtlos und unfrei zu lassen und wie eine Viehherde zu »verwalten«, – oder sie als *Mitherren* des Staates in diesen einzugliedern« (MWG I/15: 396, Herv.i.O.). Jedoch sollen die Soldaten bei der Erlangung des Wahlrechts keine aktive Rolle einnehmen, sondern das Wahlrecht bei ihrer Heimkehr bereits vorfinden: Weber besteht darauf, dass ein neues Wahlrecht nicht als Ergebnis von »Wahlrechtskämpfen« (MWG I/15: 348) eingeführt werden dürfe. Das kann man als solidarisches Engagement eines selbstbezeichneten »Daheimgebliebenen« bewerten. Angesichts der politischen Zielsetzung Webers, die »unteren Klassen« für seinen Kampf mit dem Ziel der politischen Vorherrschaft des Bürgertums zu gewinnen, ist eine andere Motivation naheliegend. Es ist denkbar, dass er mit der Entpolitisierung der Wahlrechtsfrage der Arbeiterbewegung Wind aus den Segeln nehmen möchte, die den Kampf für das allgemeine (und gleiche) Wahlrecht bislang anführte (vgl. Richter 2017: 468).

Zusammengefasst sind drei Aspekte bei Webers Betrachtungen zum allgemeinen Wahlrecht hervorzuheben: *Erstens* verspricht er sich vom allgemeinen Wahlrecht ein Gegengewicht gegen die Vorherrschaft der Bürokratie. Das Eintreten für das Wahlrecht bekommt so eine strategische, instrumentelle Konnotation. Wie auch die Demokratie ist das allgemeine Wahlrecht für ihn kein Selbstzweck, wie eine substantielle Begründung mit Verweis auf den Begriff der Volkssouveränität suggerieren könnte. Doch Volkssouveränität ist für Weber nur eine »Fiktion« (MWG II/5: 615). *Zweitens* bekennt er sich trotzdem für eine weitgehende Eingliederung der »Massen« in den politischen Prozess, was als Zugeständnis an die »unteren Klassen« in Form der heimkehrenden Soldaten zu verstehen ist. Diese Zugeständnisse sind ebenfalls von strategischen Motiven⁵⁶ getrieben, da weder Volkssouveränität noch Demokratie in diesem Sinne für Weber Selbstzweck sind. Insgesamt steht vielmehr

55 Hier richtet sich Weber auch gegen diejenigen Positionen, die zwar ein allgemeines Wahlrecht akzeptieren, ein gleiches aber ablehnen.

56 Diese Motive werde ich im nächsten Abschnitt über das gleiche Wahlrecht herausarbeiten.

fest, dass Weber die Einführung eines allgemeinen Wahlrechts für unausweichlich hielt. *Drittens* wird aus dem Beschriebenen deutlich, dass er die Partizipation auf den Wahlakt reduziert, wie schon das eingangs erwähnte Zitat auf den Punkt bringt: »In der Demokratie wählt das Volk seinen Führer, dem es vertraut. [...] Volk und Parteien dürfen ihm nicht mehr hineinreden.« (MWG I/16: 553)

Wenn von allgemeinem und gleichem Wahlrecht die Rede ist, bedeutete das zu Webers Zeiten nicht, dass damit auch Frauen eingeschlossen waren. Während die sozialdemokratische Partei bereits 1891 die Einführung des Frauenwahlrechts in ihr Programm aufgenommen hatte, waren besonders unter Liberalen bis auf wenige Ausnahmen⁵⁷ kaum Stimmen zu vernehmen, die sich diesen Forderungen angeschlossen haben (vgl. Schaser 2009: 100f.). Tatsächlich erwiesen sich die Liberalen größtenteils als Gegner des Frauenwahlrechts. Erst als sie es nach der Novemberrevolution 1918 nicht mehr verhindern konnten, gaben sie den Widerstand auf (vgl. Langewiesche 2003: 108). Was Webers Position in dieser Debatte betrifft, gehen die Positionen auseinander. So bemerkt Schmidt, allerdings ohne genaue Belege dafür anzugeben, dass Weber gefordert habe, neben den Soldaten und Arbeitern auch den Frauen das Wahlrecht zuzusprechen (vgl. Schmidt 2019: 154). Richter stellt hingegen für Weber und andere liberale Kritiker des preußischen Dreiklassenwahlrechts fest, dass sie nicht nach einer Inklusion der Frauen strebten: »Die Frauen waren damit zur großen Enttäuschung von Frauenrechtlerinnen nicht gemeint, sie kamen den um Demokratie bemühten Männern nicht in den Sinn.« (vgl. Richter 2020: 189)

In Webers Schriften selbst gibt es nur wenige Hinweise, die seine Position zum Frauenwahlrecht erhellen könnten. Zwar lässt sich aus Marianne Webers Biographie ihres Ehemannes ableiten, dass er ihre Kandidatur für den badischen Landtag⁵⁸ unterstützte. Marianne Weber, die in der Heidelberger Zeit die Leitung eines neugegründeten »Vereins zur Ausbreitung der modernen Frauenideale« (Weber 1989: 241) übernommen hatte, begann zu einer Protagonistin der Frauenrechtsbewegung zu werden. Zu Max Webers Unterstützung bemerkt sie: »Weber freut sich an ihrem [Marianne Webers] Tatendurst, ist bald frauenrechtlerischer als sie selbst.« (ebd.: 241). Ebenso habe er ihr in Auseinandersetzungen an den von ihr organisierten gemeinsamen Diskussionsabenden zur Seite gestanden – bei denen entgegen den damaligen Bräuchen Männer *und* Frauen beteiligt waren – und sich dabei als Verfechter der Gleichheit der Frau erwiesen (vgl. Gilcher-Holtey 1988: 147f.).⁵⁹ Aus Webers

57 Eine Ausnahme war Friedrich Naumann, siehe dazu Langewiesche (2003: 108).

58 Marianne Weber zog für die DDP in den badischen Landtag ein und gilt als die erste Frau, die eine Rede vor einem deutschen Parlament hielt. Nach Max Webers Umsiedlung nach München, wo er eine Professur angetreten hatte, gab sie ihren Sitz jedoch wieder auf, um ihm dorthin zu folgen.

59 Einen Wortbeitrag ihres Ehemannes anlässlich einer Veranstaltung des Heidelberger Frauenrechtsvereins hebt Marianne Weber besonders hervor: Max Weber spreche in vielerlei Hinsicht »den Frauen aus der Seele« (Weber 1989: 242). Allerdings lässt ihre Wiedergabe des

Feder selbst sind hingegen keine eindeutigen und expliziten Äußerungen in dieser Hinsicht bekannt.⁶⁰ Lediglich Zeitungsberichten von einem Vortrag Webers im Juni 1917 in München lässt sich eine Positionierung entnehmen: Weber habe sich mit dem Frauenwahlrecht »einverstanden« (MWG I/15: 710) gezeigt und dessen Gegner durch Absprechen ihrer Männlichkeit – Männer seien sie »nur vom Standpunkt des Herrenschnegers« (MWG I/15: 717) – herabgewürdigt. Den zustimmenden Äußerungen, die den Berichten von Marianne Weber und den genannten Zeitungsartikeln zu entnehmen sind, steht jedoch die Tatsache gegenüber, dass er in keinem seiner bekannten Aufrufe zur Demokratisierung aus dieser Zeit das Frauenwahlrecht auch nur erwähnte. Das ist vor dem Hintergrund bemerkenswert, dass sich die öffentliche Meinung spätestens nach dem Kieler Matrosenaufstand zustimmend zu diesem Thema verhielt und seine Ehefrau eine der Protagonistinnen der Frauenbewegung war.⁶¹ Es lässt sich also nicht abschließend klären, welche Position Weber zum Frauenwahlrecht einnahm. Eine Herzensangelegenheit war es ihm angesichts der spärlichen Einlassungen nicht. Man kann also schwerlich behaupten, dass Weber sich hier für die Ermöglichung von Partizipation eingesetzt hat. Dabei bleibt es der Spekulation überlassen, die möglicherweise strategischen Beweggründe Webers zu erörtern, das Frauenwahlrecht von seinen in die Verfassungsdiskussion intervenierenden Schriften auszunehmen.

weiteren Verlaufs seiner Rede an seiner uneingeschränkten Solidarität mit der Frauenbewegung zweifeln. Denn von dem konkreten Inhalt seines Wortbeitrags erwähnt sie nur, dass er nicht den Männern, die sich gegen die Erweiterung der Frauenrecht stellten, sondern »den altmodischen Frauen, die vielheftigere Gegner der ganzen Bewegung als die Männer seien, mit ihrer Intoleranz für den neuen Typus einige kräftige Ermahnungen [gab]. Er verglich sie mit Hühnern, die mit ihren Schnäbeln unbarmherzig auf ein fremdes Huhn, das sich in ihrem Hof verirrt, einhacken.« (ebd.: 242)

- 60 Von einem Treffen mit holländischen Sozialdemokraten im August 1903 berichtete Weber einst seiner Frau Marianne auf ihre Frage nach der Rolle der Frauen in der Partei, dass zwar auch Frauen aktiv sind, aber nur eine sekundäre Position einnehmen: »Von Frauenstimmrecht u. dgl. wollen die Genossen nichts wissen.« (MWG II/4: 133) Damit spielt er möglicherweise auf den Unterschied zu den deutschen Sozialdemokraten an, die eben jenes Recht bereits forderten. Der Tonfall lässt vermuten, dass er in der Verweigerung der niederländischen Sozialisten gegenüber dem Frauenstimmrecht einen Widerspruch zu ihren sonstigen politischen Positionen andeutet.
- 61 Die mögliche Erklärung der Abwesenheit des Themas in Webers Schriften könnte sein, dass es erst spät in der Öffentlichkeit debattiert wurde (vgl. Schaser 2009: 97). Dass die drei wichtigsten politischen Interventionen Webers, *Wahlrecht und Demokratie in Deutschland*, *Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland* und *Politik als Beruf* allesamt nach dem Münchener Vortrag abgefasst wurden, spricht allerdings nicht für diese Erklärung.

3.2 Gleiches Wahlrecht

An einer Stelle in *Wahlrecht und Demokratie in Deutschland* fällt der Begriff »privilegierendes Wahlrecht« (MWG I/15: 348). Dies könnte Weber zufolge sinnvoll sein, wenn wie bei der Gründung des Kaiserreiches die Bevölkerung eine Phase der Eingewöhnung in die parlamentarische Mitarbeit durchlaufen müsse. So wäre es zum Zeitpunkt der Reichsgründung zu erwägen gewesen, für die erste Zeit ein zugunsten der »ökonomisch und sozial prominenten und politisch (damals) geschulten Schichten etwas privilegierendes Wahlrecht« (MWG I/15: 348) einzuführen. Die Frage des gleichen (Männer-)Wahlrechts stand gegen Ende des Kaiserreichs im Mittelpunkt der Wahlrechtsdebatten. Viele Liberale waren diesbezüglich skeptisch.⁶² Aus ihrer Perspektive wurde es als Bestandteil plebiszitärer und damit antiliberaler Politik verstanden, die wahlweise mit der Erinnerung an den Bismarck'schen Cäsarismus oder den befürchteten Aufstieg der Sozialdemokratie in Verbindung gebracht wurde (vgl. Llanque 2000a: 77f.). Die Reichstagswahlen fanden dabei bereits nach dem Prinzip des allgemeinen und gleichen Männerwahlrechts statt (vgl. Huber 1963: 862f.). Vor allem das bis zum Ende des Kaiserreichs für die Wahlen zum preußischen Landtag geltende Dreiklassenwahlrecht wurde jedoch immer mehr »zum Symbol des paternalistischen Obrigkeitsstaates« (Llanque 2000a: 73) und damit zum Gegenpol der Forderung nach »Demokratisierung«. ⁶³ Vor diesem Hintergrund wurde das *gleiche* Männerwahlrecht in dieser Zeit auch als »demokratisches« Wahlrecht bezeichnet (vgl. Llanque 2000a: 73).⁶⁴

Erst nach der Julikrise⁶⁵ 1917 und dem sich abzeichnenden Zusammenbruch des Kaiserreichs begann Weber sich stärker für die Wahlrechtsfrage zu interessieren und dabei eine positive Haltung zum gleichen Männerwahlrecht zu entwickeln (vgl. Llanque 2000a: 183). Er war der Auffassung, dass auch den Debatten um das gleiche Wahlrecht ein Ende gemacht werden müsse, um schärfere Auseinandersetzungen

62 Zur Diskussion des Wahlrechts unter Liberalen siehe Llanque (2000a: 73f.) sowie vertiefend Sheehan (1983: 184ff.).

63 Zum preußischen Wahlrecht und dem Reichstagswahlrecht als einem der »inneren Widersprüche« des Kaiserreichs vgl. Huber (1963: 861).

64 Auch bei Weber entspricht das demokratische Wahlrecht dem gleichen Wahlrecht: Er schreibt in *Parlament und Regierung* vom Problem »des demokratischen, also des gleichen, Wahlrechts« (vgl. MWG I/15: 526, Herv.i.O.).

65 Am 11. Juli 1917 stellte Wilhelm II. nach der Ankündigung in der »Osterbotschaft« einen Erlass zur Reform des preußischen Dreiklassenwahlrechts vor, der die Einführung eines gleichen Wahlrechts in Aussicht stellte, die aber am Sturz des initiierenden Kanzlers Bethmann Hollweg durch die Mehrheit der Parlamentsfraktionen scheiterte (vgl. Huber 1978: 306f.). Daraufhin gründeten die Konservativen eine Wahlrechtskommission, die alternative Vorschläge zur Wahlrechtsreform beriet, darunter ein Pluralwahlrecht und ein berufsständisches Wahlrecht (vgl. Mommsen 1984: 345). Zum weiteren Verlauf der Julikrise siehe Huber (1978: 288–315).

darüber zu vermeiden (vgl. MWG I/15: 348f.). Die »Demokratisierung« des Wahlrechts hielt er für »ein zwingendes und politisch unaufschiebbares Gebot der Stunde« (MWG I/15: 552). Dementsprechend scharf fielen auch seine Urteile über alle derzeit verbreiteten Vorschläge aus, ein in irgendeiner Weise bestimmte Gruppen privilegierendes Wahlrecht einzuführen. Das in Preußen geltende Dreiklassenwahlrecht, dessen Abschaffung er anstrebte, wird dabei noch am knappsten behandelt. Zwar zieht Weber noch im März 1917 in Betracht, die heimkehrenden Soldaten bei der Erteilung des Wahlrechts in der höchsten Klasse, sofern ein Klassenwahlrecht vorliege, einzugruppieren (vgl. MWG I/15: 218). Nachdem aber in der Sache des gleichen Wahlrechts seit der Osterbotschaft und der Julikrise 1917 Bewegung gekommen war, sah auch Weber keinen Grund mehr, an Wahlrechtsprivilegien festzuhalten. Sein zentrales Argument ist auch hier angelehnt an die in seinen Augen unzulässige Privilegierung der »Daheimgebliebenen« gegenüber den aus dem Krieg zurückkehrenden Soldaten (vgl. MWG I/15: 349f.). Allein die Tatsache, dass die nicht am Krieg teilnehmenden Kriegsprofiteure (die bei einem nach Vermögen abgestuften Wahlrecht privilegiert sind), im preußischen Landtag über ein Gesetz zur »Nobilitierung von Kriegsgewinnen« (MWG I/15: 349, Herv.i.O.) beraten ließen, das ihre eigene Vorrherrschaft weiter verfestigen sollte, ist für Weber »Kritik des Klassenwahlrechts genug« (MWG I/15: 349).

Auch die in jener Zeit geäußerten Vorschläge für ein *Pluralstimmrecht* werden sieht Weber, anders als Mill, kritisch. Detailreich demontiert er die möglichen Kriterien der Stimmenverteilung: Eine Privilegierung nach dem Familienstand würde für Weber »[d]ie Unterschichten des Proletariats« sowie die »Bauern auf den ärmsten Böden« (MWG I/15: 350) bevorzugen, weil diese am meisten Kinder hätten. Deren Armut allein scheint für Weber auszureichen, um den Vorschlag zu diskreditieren, denn weitere Argumente dagegen liefert er nicht. Ein weiteres mögliches Kriterium, die formale Bildung, ist für Weber noch vor der ökonomischen Klasse »der wichtigste eigentlich ständebildende Unterschied« (MWG I/15: 350, Herv. i O.). Doch dieser würde dem »Pfründenhunger der examinierten Amtsanwärter« (MWG I/15: 351), den Weber vielfach kritisiert hat, entgegenkommen. Diese hätten überdies weniger politische Reife als der Unternehmer oder der Gewerkschaftsführer, die diese »im freien Kampf um das ökonomische Dasein« (MWG I/15: 351) unter Beweis stellen müssten. Ein Mittelstandswahlrecht wiederum, das die Inhaber selbständiger Betriebe privilegieren, bevorzuge die sogenannten »Parvenüs«, die nicht aktiv am Krieg teilnehmen und daraus ökonomischen Profit schlagen konnten (vgl. MWG I/15: 351). Kurzum: das Pluralstimmrecht scheint für Weber auch daran zu leiden, dass alle Kriterien zur Privilegierung, die diskutiert werden, diejenigen Gruppen bevorzugen, deren Macht Weber besonders zu beschränken versucht. Weder das »unterste« Proletariat noch die daheimgebliebenen »Parvenüs«, noch die zum »Pfründnerdasein« neigenden akademischen Schichten sollten für ihn den Vorrang gegenüber den Trägern der »rationalen Wirtschaftlichkeit der Produktion« (MWG I/15: 354f) ge-

niessen. Das gleiche Wahlrecht gewährleistet für Weber damit die Beteiligung von Teilen der »unteren Klassen« und bürgerlichen Unternehmern gleichermaßen, womit sich das von ihm angestrebte Bündnis dieser beiden Gruppen herauskristallisiert.

In seiner Verteidigung des gleichen Wahlrechts argumentiert Weber energisch gegen die Konservativen, die es als reine »Zifferndemokratie« zu diffamieren versuchten: Auch diese würden selbst nichts anderes als »Wahlrechtsarithmetik« betreiben, wenn sie ihre Wahlrechtsvorschläge nach der dadurch für sie erwarteten Mehrheit im Parlament ausrichteten (vgl. MWG I/15: 369). Interessanter ist aber der sozialpolitische Aspekt seiner Argumentation. Weber sieht das gleiche Wahlrecht als Instrument des sozialen Ausgleichs an. Auch wenn die »Ungleichheit der äußeren Lebenslage, vor allem des *Besitzes*« (MWG I/15: 370, Herv.i.O.) niemals ganz beseitigt werden könne, betone das gleiche Wahlrecht, indem es von der beruflichen Position und von den Lebensumständen der Wählenden abstrahiere, ihren *allgemeinen* Status als »Staatsbürger« (MWG I/15: 369). Die Einführung des gleichen Wahlrechts in Preußen begünstige also, dass »die Gleichstellung der an Masse überlegenen sozial beherrschten gegenüber den privilegierten Schichten zum mindesten bei der Wahl der *kontrollierenden* und als *Auslesestätte der Führer* fungierenden Körperschaft geschaffen wird« (MWG I/15: 370, Herv.i.O.). Die so verstandenen *citoyens* würden damit in die Lage versetzt, ein Parlament des »Massenbedarfs« (MWG I/15: 371, Herv.i.O.) und damit ein Gegengewicht zur den Kräfteverhältnissen der Wirtschaft zu bilden. Dies allein wäre als sehr weitreichendes Zugeständnis Webers an die sozialreformerischen Kräfte von Seiten der Sozialdemokraten zu verstehen.

Doch Weber stellt in *Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland* klar, dass die Frage der »sozialen Demokratisierung« für ihn von der Frage des gleichen Wahlrechts unterschieden werden muss (vgl. MWG I/15: 526). Er versucht, sein Plädoyer für das gleiche Wahlrecht von parteipolitischen Erwägungen abzugrenzen, indem er der Forderung »rein staatspolitischen, nicht parteipolitischen« (MWG I/15: 371f) Charakter zuschreibt. Damit verleiht er ihr den Anschein der Neutralität. In diesem Sinne ist auch Webers Forderung, allen Trägern der »rationalen Arbeit« das gleiche Wahlrecht zuzusprechen, zu verstehen: Die Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern seien »im Prinzip« nicht gegensätzlich, ja sogar »identisch und schnurstracks entgegengesetzt dem Interesse aller Pfründnerschichten« (MWG I/15: 354)⁶⁶ und träfen sich im »politischen Interesse an der Erhaltung der Weltstellung der Nation« (MWG I/15: 354). Letzteres ist bekanntlich das übergeordnete Ziel von Webers politischer Aktivität: Über Parlamentarismus und Demokratie stehen für ihn »selbstverständlich die Lebensinteressen der Nation« (MWG I/15: 435), die in seinen Augen am besten vom Bürgertum umgesetzt werden können

66 Diese Schichten pflegen laut Weber ein »Schmarotzerideal« (MWG I/15: 351), das anstelle der Arbeit ein »gemächlicheres« Dasein bevorzuge.

(vgl. MWG I/16: 146, Mommsen 1974b: 416f.). So strebt Weber auch im Rückblick auf die Geschichte der Einführung des gleichen Wahlrechts die »Gewinnung des Proletariats bei ausländischen Konflikten« (MWG I/23: 587) an. Dem entspricht seine strategische Auffassung, dass die sozialistischen Parteien bei der Beteiligung an der Macht im Staate zuallererst *nationale* Interessen vertreten (vgl. MWG I/15: 373) und die »Massen« der Wähler bei Erteilung des Wahlrechts, wie in Bezug auf den Reichstag geschehen, »in den Dienst sachlicher *nationaler* Politik treten« (MWG I/15: 349).

3.3 Verhältniswahlrecht

Sowohl die Abgeordneten des preußischen Landtags als auch die des Reichstags wurden, abgesehen von den Differenzen hinsichtlich der Gleichheit der Stimmen, nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt. Im Laufe der Jahre häuften sich aber die Stimmen, die die Einführung des Verhältniswahlrechts forderten. Dabei waren es die Sozialdemokraten, die diese Forderung am vehementesten vertraten (vgl. Huber 1963: 872). Am 30. November 1918 wurde das Verhältniswahlrecht schließlich für die Reichstagswahlen eingeführt.⁶⁷ Es förderte die Freiheit und Gleichheit der Wahl, da es weniger anfällig durch Wahlmanipulationen wie *gerrymandering* war und auch Minderheiten eine sichere Repräsentation im Reichstag verschaffte – erst im Verhältniswahlrecht sei demnach »wirkliche Gleichheit des Wahlrechts verbürgt« (Huber 1963: 872). Webers Beurteilung des Verhältniswahlrechts – zu seinen Lebzeiten meist als Proporz- oder Proportionalwahlrecht bezeichnet – ist starken Schwankungen ausgesetzt. Während er ihm meistens kritisch gegenübersteht, soll er sich Zeitungsberichten zufolge in einem Vortrag im Juni 1917 »mit kurzen Begründungen einverstanden« (MWG I/15: 710) mit dem Verhältniswahlrecht erklärt haben. Dass Weber mal diesen, mal jenen Aspekt des Verhältniswahlrechts mitunter scharf kritisierte und sich an anderen Stellen wiederum mit seiner Einführung einverstanden zeigte, lässt sich zwar in erster Linie auf taktische politische Erwägungen zurückführen. Dennoch lohnt es sich, einen Blick auf die allgemeineren politischen Begründungen seiner Positionierungen für oder gegen das Verhältniswahlrecht zu werfen, die dabei im Hintergrund stehen.

Nach dem Scheitern seiner Kandidatur für die Wahlen zur Nationalversammlung im Januar 1919 bemerkte Weber, das Verhältniswahlrecht führe zum »Feilschen« der Parteihonoratioren um die Listenplätze (vgl. MWG I/16: 156)⁶⁸ – einer Praxis, der er sich selbst zum Opfer gefallen sah, nachdem die örtlichen Parteifunktionäre seine Kandidatur auf dem ersten Listenplatz abgelehnt hatten (vgl.

67 Zu den damaligen zu Vor- und Nachteilen vgl. Huber (1993: 352f.).

68 Das Verhältniswahlrecht begünstigte damit den Fortbestand traditioneller Parteistrukturen (vgl. Jörke 2011: 288f.).

Mommsen/Schwentker 1988: 153). Auch wenn diese persönliche Erfahrung seine Position geprägt haben mag: Die wichtigsten inhaltlichen Kritikpunkte am Verhältniswahlrecht formulierte er bereits zuvor in *Parlament und Regierung im neugeordneten Deutschland*. Der zentrale Grund für seine Ablehnung war die Ansicht, dass es die parlamentarische Führungsauslese erheblich erschweren würde: Anstelle der direkten Wahl von zur Führung fähigen Persönlichkeiten würden die Wählenden beim Verhältniswahlrecht nur noch zwischen den jeweiligen Parteiapparaten entscheiden können (vgl. Mommsen 1974b: 424). Ein so gewähltes Parlament würde sich vor allem aus Parteibeamteten zusammensetzen⁶⁹ und wäre daher »politisch steril« (MWG I/15: 534). Dort würden nun keine politischen Fragen mehr debattiert, da die Positionen der Abgeordneten vom Parteiapparat bestimmt werden, dem sie ihren Listenplatz verdanken: Besoldete Sekretäre, die ganz oben auf den Wahllisten stünden, würden *de facto* ein imperatives Mandat ausführen (vgl. MWG I/16: 222). Das Verhältniswahlrecht verhindere auf diese Weise die parlamentarische Führungsauslese (vgl. MWG I/17: 225). Für Weber wäre dies eine »typische Erscheinung der führerlosen Demokratie« (ebd.), die er als »Banausenparlament« (MWG I/16: 222, Herv.i.O.) bezeichnet. Besonders in der sozialdemokratischen Partei sieht er die strukturellen Grundlagen für diese Tendenz am weitesten entwickelt (vgl. MWG I/15: 534f.). Es ist davon auszugehen, dass die mangelnde Fähigkeit zur parlamentarischen Führungsauslese Webers primäre Intention war, als er die Einführung des Verhältniswahlrechts ablehnte. Weber versuchte damit aber auch eine Institution zu verhindern, die insbesondere den Einfluss der Sozialdemokraten zu stärken versprach.

In *Deutschlands künftige Staatsform*, einem auf einer Artikelserie beruhenden Text, der zeitgleich mit der Gründung (unter Mitwirkung von Weber) der liberalen DDP entstand, legt Weber seine Position zum Verhältniswahlrecht etwas differenzierter dar. In normalen, politisch ruhigen Zeiten, könnte bei dessen Anwendung ein »friedsamer« Zustand eintreten, der wie in den Schweizer Kantonen von Koalitionen zwischen einer von diesem Wahlsystem begünstigten Vielzahl an Parteien geprägt sei. Allein aus taktischen Beweggründen wären bei Weber zu diesem Zeitpunkt positivere Bewertungen des Verhältniswahlrechts nachvollziehbar, schließlich war die DDP eine neue Partei, die nicht über die für das Mehrheitswahlrecht so wichtigen lokalen Strukturen und in den Wahlkreisen bekannten Politiker verfügte wie etwa die Nationalliberalen, und so vom Verhältniswahlrecht profitieren würde. Die Schwächung der Führung, die dieses Wahlsystem jedoch verursache, wäre dabei jedoch vor allem für die Bestrebungen zur »Sozialisierung«⁷⁰ der Wirtschaft

69 Zum Parlament und der Vertiefung der Frage nach dessen Zusammensetzung siehe Abschnitt 5.2.

70 Unter Sozialisierung in ihrer reinen Form verstand man derzeit die Aufhebung des Privateigentums und die Einführung einer sozialistisch geordneten Wirtschaft – mit anderen Wor-

ein Hindernis. Die Verhältniswahl sei damit, so Weber, »das radikale Gegenteil jeder Diktatur« (MWG I/16: 134, Herv.i.O.). Je nach politischen Ansichten würde man das Verhältniswahlrecht verschieden beurteilen müssen. Webers Einschätzung des Potentials der sozialistischen Partei(en) hat sich somit geändert: Ging er noch zuvor davon aus, dass diese vom Verhältniswahlrecht profitieren würden, schätzt er ihre Stärke Ende 1918 so ein, dass er ihnen eine für die Sozialisierung notwendige Mehrheit zutraut.

An dieser Stelle wird deutlich, dass Webers institutionenpolitische Auseinandersetzungen nicht nur stark vom jeweiligen Kontext geprägt waren: Seine Äußerungen zum Verhältniswahlrecht deuten ebenso darauf hin, dass der leitende Gedanke bei der Änderung seiner Positionen der Fokus die Verhinderung einer Mehrheitsherrschaft der Sozialisten war. Für dieses Ziel war er demnach über die Zeit hinweg immer wieder bereit, bisherige Ansichten zu opfern. Wenngleich er in seinen Ausführungen zum Wahlrecht also keine expliziten Einschränkungen von Partizipationsrechten vorsieht – die weitgehende Verweigerung der öffentlichen Unterstützung des Frauenwahlrechts kann zumindest als implizite Einschränkung gelten – machen seine Aussagen zum Verhältniswahlrecht deutlich, dass er durchaus bestrebt war, die Effektivität der Partizipation der »unteren Klassen« begrenzen. Dazu bringt er Vorschläge zur Institutionalisierung der Wahl ein, die verhindern sollen, dass die mehrheitlich von ihnen gewählte Partei eine parlamentarische Mehrheit erlangt. So verfolgt Weber – bei aller Anpassung an einige der progressiven wahlrechtspolitischen Forderungen seiner Zeit – eine institutionenpolitische Strategie, die die Effektivität des Wahlrechts zwar nicht prinzipiell beeinträchtigt, vor dem Hintergrund der historischen Kräfteverhältnisse aber in erster Linie seinen eigenen politischen Zielsetzungen dient.

4 Parteien

Weber gilt als ein Theoretiker, der die Institution der Partei vor dem Hintergrund der Entstehung der »Massendemokratie« Anfang des 20. Jahrhunderts besonders ausführlich kommentiert und nachvollzogen hat. Hierbei stützt er sich neben seinen eigenen Beobachtungen der Entwicklung in Deutschland und den Erfahrungen seiner Amerikareise auf die Schriften von Mosei Ostrogorski, James Bryce (vgl. Portinaro 2001: 297) und schließlich Robert Michels, der mit seinem Hauptwerk *Soziologie des Parteiwesens* als Gründungsvater der Parteiensoziologie gilt (vgl. Bluhm/

ten: die Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Zur zeithistorischen Einordnung des Begriffs siehe Wulf (1977). Zu Webers Bezugnahme auf den Begriff der Sozialisierung siehe Abschnitt 7.2.